

## Regeln für den Sportunterricht

### Verhalten in der Sporthalle

- Ohne Erlaubnis dürfen Schülerinnen nicht in den Geräteraum und auch keine in der Halle stehenden Geräte benutzen.
- Die Schülerinnen helfen, alle Turn- und Spielgeräte gemeinsam auf- und abzubauen.
- Die Schülerinnen melden sich ab, wenn sie zur Toilette gehen.

### Kleidung und Ausrüstung

- Für den Sportunterricht sind funktionelle Sportkleidung und Sportschuhe notwendig. Die Kleidung muss zweckmäßig und angemessen sein (bauchfrei, weit ausgeschnittene T-Shirts oder Spaghetti-Tops, Hotpants, Röcke etc. dürfen nicht getragen werden).
- Schuhe speziell für den Outdoor-Bereich sind nicht zulässig. Die Sohlen der Sportschuhe dürfen nicht abfärben!
- Während des Sportunterrichts müssen lange Haare mit einem Haargummi zusammengebunden werden.
- Grundsätzlich müssen die Schülerinnen, die aktiv am Schwimmunterricht teilnehmen, Schwimmkleidung tragen. Hierzu gehören Badeanzug/ Sportbikini und bei langen Haaren eine Badekappe oder ein Haargummi. Schülerinnen, die nicht aktiv am Schwimmunterricht teilnehmen können, benötigen Sportkleidung, da sie sonst nicht die Schwimmhalle betreten dürfen.

### Vergessene Sportbekleidung

- Hat eine Schülerin ihre Sportbekleidung vergessen, kann eine aktive Teilnahme am Sportunterricht untersagt werden.
- Hat eine Schülerin für den Schwimmunterricht ihre Sportsachen vergessen, muss sie für die Unterrichtsstunde im Foyer des Schwimmbades warten. Die Eltern werden schriftlich informiert.
- Mehrmaliges Vergessen der Sportbekleidung wird bei der Bildung der Zeugnisnote berücksichtigt.

### Schmuck/ Sehhilfen

- Brillenträger müssen sporttaugliche Brillen oder Kontaktlinsen tragen.
- Uhren und Schmuckstücke
  - jeglicher Schmuck (Ketten, Ohrstecker, Ringe, Piercings, Armbänder, Uhren usw.) ist vor dem Unterrichtsbeginn selbständig, d.h. unaufgefordert abzulegen. Kleine Piercings und Ohrstecker dürfen mit selbst mitgebrachtem Tape oder Heftpflaster abgeklebt werden.

- Lange Fingernägel können zu einer Gefährdung der eigenen Person und der Mitschülerinnen sowie zur Beschädigung von Unterrichtsmaterial führen. Daher kann bei entsprechender Gefährdung die Teilnahme am Sportunterricht untersagt werden, ggf. müssen die Fingernägel dann gekürzt oder abgeklebt werden oder es sollen selbst mitgebrachte Stoffhandschuhe getragen werden.

Wenn eine Schülerin entsprechenden Anordnungen nicht Folge leistet, muss ihr die Teilnahme am Unterricht untersagt werden. Im Sinne der übergeordneten Schulordnung ist ein solches Verhalten als Leistungsverweigerung zu bewerten.

### Entschuldigungen und Anwesenheit

- Schülerinnen nehmen nur dann am Sportunterricht nicht aktiv teil, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert. Sollte eine Schülerin nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, besteht dennoch Anwesenheitspflicht. Die Schülerin benötigt zum Betreten der Sporthalle Sportschuhe.
- Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von amtsärztlichen Attesten, kann verlangt werden (siehe VOGSO §3 (3)).
- Bei einer einmaligen Nichtteilnahme aus gesundheitlichen Gründen muss eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten am entsprechenden Tag vorliegen.  
Sollte sich der Gesundheitszustand einer Schülerin im Laufe eines Schultages verschlechtern, sodass sie nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen kann, kann die schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten in der nächsten Sportstunde nachgereicht werden.